

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 81/13 B**

L 4 KR 4445/12 (LSG Baden-Württemberg)  
S 11 KR 5117/10 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,  
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2014 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

### I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, die Auf-  
forderung der Beklagten (*Bescheid vom 12.7.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides  
vom 23.9.2010*) zur Stellung eines Antrags auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation  
(Reha) während des Bezugs von Krankengeld (Krg) aufzuheben, bei der Beklagten und in den  
Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klage sei  
unzulässig. Entsprechend dem Vorbringen der Beklagten habe sich der angegriffene Verwal-  
tungsakt erledigt. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse fehle. Der Kläger habe aufforderungs-  
gemäß einen Reha-Antrag gestellt (*13.7.2010*), wegen Arbeitsunfähigkeit (AU) ab 8.3.2010 in  
seinem Beschäftigungsverhältnis als Schweißer bis 31.5.2011 Krg bezogen, vom 1.6. bis  
31.8.2011 Urlaub genommen und ab 1.9.2011 Arbeitslosengeld (Alg) bezogen. Die Erledigung  
sei durch die Antragstellung eingetreten (*Urteil vom 19.7.2013*).
- 2 Der Kläger beruft sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im  
LSG-Urteil auf Verfahrensfehler, nämlich einen Verstoß gegen das Gebot effektiven Rechts-  
schutzes (*Art 19 Abs 4 GG*), gegen den Gleichheitssatz (*Art 3 Abs 1 GG*) und gegen das Gebot,  
rechtliches Gehör zu gewähren.

### II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG  
iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3  
SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes des  
Verfahrensfehlers.
- 4 1. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf  
dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), muss die  
den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darlegen, um den  
Verfahrensmangel zu bezeichnen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG; vgl hierzu zB BSG SozR 1500  
§ 160a Nr 14, 24, 36). Der Kläger legt demgegenüber einen Verfahrensfehler schon nicht  
schlüssig dar.
- 5 a) Der Kläger bezeichnet den Verfahrensmangel eines Verstoßes gegen das Gebot effektiven  
Rechtsschutzes (*Art 19 Abs 4 GG*) nicht ausreichend. Er verdeutlicht nicht hinreichend, dass  
sein Rechtsschutz - nach Auffassung des LSG - gemessen an der Verfassung unzureichend ist.  
Erledigt sich ein angefochtener Verwaltungsakt, steht dem Betroffenen nach dessen Rechtsan-



sicht die Fortsetzungsfeststellungsklage offen. Sie erfordert, dass der Kläger klagebefugt ist, ein klärungsfähiges Rechtsverhältnis besteht und ein Feststellungsinteresse vorliegt (*vgl zB BSGE 111, 280 = SozR 4-2500 § 171a Nr 1, RdNr 13 mwN; Hauck in Hennig, SGG, Stand Oktober 2013, § 131 RdNr 55*).

- 6 Soweit der Kläger sich gegen die Rechtsauffassung des LSG wendet, die Aufforderung habe sich schon mit der Antragstellung des Klägers erledigt, beruft er sich auf einen Verfahrensfehler. Er legt aber nicht hinreichend dar, wieso die angefochtene Entscheidung hierauf beruhen kann. Es kommt lediglich in Betracht, dass das LSG eine Erledigung der angegriffenen Aufforderung vorzeitig angenommen hat (*vgl zum Begriff der "Erledigung" des angegriffenen Verwaltungsakts zB BSG SozR 4-1500 § 54 Nr 32 RdNr 10 mwN, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen; Hauck in Hennig, SGG, Stand Oktober 2013, § 131 RdNr 66 ff*). Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats handelt es sich bei der Aufforderung der KK nach § 51 Abs 1 S 1 SGB V an den Versicherten, innerhalb von zehn Wochen einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Reha zu stellen, um einen Verwaltungsakt (§ 31 SGB X). Ein Versicherter kann ohne Zustimmung seiner KK einen derart initiierten Antrag nicht zurücknehmen; eine derartige Möglichkeit würde die Einwirkungsmöglichkeiten der KK im Rahmen des genannten Verfahrens ad absurdum führen (*vgl zB BSGE 94, 26 = SozR 4-2500 § 51 Nr 1, RdNr 13 ff mwN, auch zu zT aA der Literatur*). Der Kläger legt aber nicht hinreichend dar, wieso sich eine solche Aufforderung, die er angegriffen hat, nicht während des anschließenden Gerichtsverfahrens erledigt hat. Hat ein Versicherter - wie hier der Kläger - aufforderungsgemäß einen wirksamen Reha-Antrag nach § 51 Abs 1 S 1 SGB V gestellt und Krg während seiner AU-Zeit bezogen, ist diese AU-Zeit beendet und bezieht der Versicherte nunmehr zunächst Arbeitsentgelt und anschließend Alg, sind keine Rechtswirkungen der Aufforderung nach § 51 Abs 1 S 1 SGB V mehr ersichtlich. Der Kläger legt solche auch nicht dar.
- 7 Gleichfalls legt er nicht substantiiert dar, wieso das LSG (vermeintlich) gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes (*Art 19 Abs 4 GG*) verstoßen haben soll, indem es in der beschriebenen Situation des Klägers ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse verneint hat. Der Kläger benennt nicht schlüssig ein solches Interesse.
- 8 b) Der Kläger legt mit dem Hinweis, ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz (*Art 3 Abs 1 GG*) liege darin, dass ein anderer Spruchkörper des LSG über einen anderen Fall abweichend entschieden habe, schon der Art nach keinen Verfahrensfehler dar.
- 9 c) Schließlich bezeichnet der Kläger auch nicht schlüssig einen Verstoß des LSG gegen das Gebot, rechtliches Gehör zu gewähren (*vgl § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention*). Er legt nicht schlüssig dar, wieso er von der Rechtsauffassung des LSG überrascht sein konnte, die Klage sei unzulässig, obwohl die Beklagte sich hierauf im Gerichtsverfahren berufen hat. Wer die



Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, muss zudem hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (vgl. zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - Juris, RdNr 6; BSG Beschluss vom 22.11.2012 - B 1 KR 110/12 B - Juris, RdNr 7 mwN). Auch daran fehlt es.

- 10            2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11            3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

